

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

Senioren-Zentrum „Schöne Flora“ GmbH, Kühnstr. 71d in 22045 Hamburg
für das

Senioren-Zentrum „Schöne Flora“, Hermine-Berthold-Str. 30 in 28205 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung: Senioren-Zentrum „Schöne Flora“, Hermine-Berthold-Str. 30, 28205 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Senioren-Zentrum „Schöne Flora“ stellt 133 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 111 Einzelzimmern und 22 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

pro Person/tägl. 18,02 Euro

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII

haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung: Senioren-zentrum „Schöne Flora“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

- Abschreibungen p.a.für

Gebäude

Außenanlagen

Technische Anlagen und Einbauten

Betriebs-/Geschäftsausstattungen

Kapitalaufwand p.a.

Instandhaltungspauschale p.a.


Miet-/Pachaufwand für:

- Mietaufwand Gebäude p.a. bei 5.901 qm

- Mietaufwand BGA

- KFZ-Leasing

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten Euro

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von  tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 18,02 pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2014 bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag. .

Bremen, Januar 2014

**Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

